



# Stipendien des Landkreises Schwäbisch Hall für Studierende der Humanmedizin

## Richtlinie für die Vergabe der Stipendien

Die Sicherung der ärztlichen, insbesondere der allgemeinärztlichen Versorgung, im Landkreis Schwäbisch Hall ist das Ziel dieses Stipendienprogrammes. Studierende, die eine vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Schwäbisch Hall anstreben, sollen damit während ihres Studienverlaufes unterstützt werden.

Der Landkreis Schwäbisch Hall fördert jährlich zwei Studierende der Humanmedizin, beginnend mit dem Wintersemester 2023/24, mit monatlich € 500,-. Das Programm ist auf weitere fünf Bewerbungsjahre befristet. Eine Gewährung des Stipendiums erfolgt höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate).

Die Stipendiaten verpflichten sich, im Anschluss an die fachärztliche Weiterbildung, vier Jahre im Landkreis Schwäbisch Hall vertragsärztlich tätig zu sein.

Eine Bewerbung für das Stipendium des Landkreises Schwäbisch Hall ist bis zum 15. Oktober eines Jahres möglich.

## Voraussetzungen für ein Stipendium des Landkreises Schwäbisch Hall

Bewerben können sich Studierende, die an einer deutschen oder ausländischen Universität mit der Fachrichtung Humanmedizin immatrikuliert sind, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt und die in Deutschland ohne Einschränkung leben und arbeiten dürfen.

Die Studierenden stammen vorzugsweise aus dem Landkreis Schwäbisch Hall. Alternativ kann auch ein persönlicher Bezug, beispielsweise aufgrund von persönlichen Bekanntschaften oder Verwandten, zum Landkreis Schwäbisch Hall bestehen. Ausnahmen kann der Landkreis Schwäbisch Hall zulassen.

Zusätzlich muss eine Verpflichtungserklärung zur vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung für die hausärztliche oder allgemein fachärztliche Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall abgegeben werden.

## **Dauer und Höhe der Stipendien**

Die Stipendiaten erhalten monatlich € 500,- als Zuschuss für maximal 75 aufeinanderfolgende Monate (Regelstudienzeit).

### **Verpflichtungen der Stipendiaten während der Förderphase**

Die Stipendiaten verpflichten sich, die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf so zu absolvieren, dass diese in der Regelstudienzeit erbracht werden. Ist eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen eines Freisemesters, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit notwendig, kann diese für die Dauer von maximal drei Monaten auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Stipendiaten übermitteln die folgenden Nachweise an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall:

Mit Beginn jedes Semesters übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich einen Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.

Nach jedem Semester übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise). Darüber hinaus ist das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung sowie die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei letzterem sind zudem die Gründe der Nichtteilnahme darzulegen.

Wird das Studium unterbrochen oder verlängert sich dieses um voraussichtlich mehr als drei Monate, insbesondere aufgrund von Zeiten eines Freisemesters, des Auslandsstudiums, von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, so ist dies ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation oder Adressänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf der Förderphase**

Folgende Nachweise sind an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall zu übermitteln:

Nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin verpflichten sich die Stipendiaten, eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der hausärztlichen bzw. allgemein fachärztlichen Versorgung berechtigt, zu absolvieren. Maßgeblich sind die in der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) ausgewiesenen Fachrichtungen der hausärztlichen bzw. allgemein fachärztlichen Versorgungsebene. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar (maximal 6 Monate nach Studienabschluss) begonnen werden.

Mit dem Beginn der Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen, wo diese absolviert wird. Während der Weiterbildungszeit sind die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung dazu verpflichtet, jährlich eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte vorzulegen, die das Weiterbildungsverhältnis bestätigt. Darüber hinaus ist mit dem Bestehen der fachärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde unverzüglich vorzulegen.

Wesentliche Änderungen in der Weiterbildungszeit (Nichtzulassung zur Prüfung, Verlängerung oder Wechsel der Weiterbildungsstätte) sind unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung verpflichten sich die Stipendiaten, mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeittätigkeit, für die Dauer von vier Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall teilzunehmen. Die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis muss mindestens 75% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. In Absprache kann auch eine Tätigkeit an der vertragsärztlichen Versorgung in Teilzeit (mindestens 50 % im Angestelltenverhältnis bzw. hälftigem Versorgungsauftrag) erfolgen, dies bedingt jedoch eine entsprechende Verlängerung der Verpflichtung.

Neben einer Tätigkeit in eigener Niederlassung, als angestellte/r bzw. zugelassene/r Ärztin/Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder medizinischem Versorgungszentrum, kann dies auch im Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall erfolgen.

### **Aussetzung und Einstellung der Zahlung**

Eine Aussetzung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- eine Unterbrechung des Studiums um mehr als drei Monate, insbesondere aus den oben erwähnten Gründen, erfolgt

In den genannten Fällen wird die Zahlung wiederaufgenommen, sobald die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden bzw. das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

Eine Einstellung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- das Ende der Regelstudienzeit (12 Semester und drei Monate) und damit die maximale Dauer erreicht ist
- der/die Stipendiat/in das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird
- eine Fortsetzung des Stipendiums aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr fortgeführt werden kann

## **Rückzahlung**

Die bereits erfolgten Zahlungen des Stipendiums müssen bei den folgenden Gründen vollständig rückerstattet werden:

- Vorzeitiger Abbruch des Studiums oder Ausschluss vom Studium
- Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester
- Erforderliche Nachweise werden mindestens zweimal nicht erbracht
- Abbruch der fachärztlichen Weiterbildung
- Die vertragsärztliche Tätigkeit wird nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Landkreis Schwäbisch Hall aufgenommen

Bei einer vorzeitigen Beendigung der vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis Schwäbisch Hall müssen die geleisteten Zahlungen seitens des/r Stipendiat/in anteilig rückerstattet werden.

Bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung ist das Stipendium mit 2 % ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlungsverpflichtung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Der Landkreis Schwäbisch Hall kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Geltendmachung ganz oder teilweise absehen, sofern der/die Stipendiat/in den Grund für die Rückzahlungsverpflichtung nicht zu vertreten hat.

## **Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 15. Oktober eines Jahres bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Verpflichtungserklärung zur vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung für die hausärztliche bzw. allgemein fachärztliche Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall
- Kopie des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung (Studienplatzbewerbende können diese nachreichen, eine etwaige Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation)
- Bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung ist dies mit einer beglaubigten Kopie nachzuweisen

Sofern darüber hinaus weitere Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dies bereits bei der Antragsstellung bzw. auch im weiteren Studienverlauf unverzüglich der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz mitzuteilen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft der Landkreis Schwäbisch Hall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums. Sind diese Voraussetzungen erfüllt,

schließt der Landkreis Schwäbisch Hall mit den Stipendiaten jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 04.07.2023 in Kraft.

#### Kontakt Daten Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz:

Landratsamt Schwäbisch Hall  
Gesundheitsamt  
Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz  
Postfach 11 04 53  
74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755 - 6249  
Fax: 0791-755 - 96211  
E-Mail: [GeKo-SHA@LRASHA.de](mailto:GeKo-SHA@LRASHA.de)